



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

AKANI-SÜDAFRIKA e.V.

Reg-Nr.: VR 61306

Kontakt:

Andrea Bittner
-Schatzmeisterin-
Neustadter Straße 9
67117 Limburgerhof

www.akani-suedafrika.de
email: info@akani-suedafrika.de

Akani Südafrika e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Dauer

- (1) Der Verein trägt den Namen „Akani Südafrika“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Limburgerhof.
- (4) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten in Südafrika. Maßgeblich bei der Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren um ein würdiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau und der Förderung infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Schulen, Waisenhäuser, Farmen),
 - finanzielle Unterstützung, so dass Kindern und Erwachsenen, insbesondere behinderten Menschen, ermöglicht wird sich zu bilden, insbesondere die Schule zu besuchen und ein menschenwürdiges Leben zu führen,
 - der Schutz der Natur, Tieren und Pflanzen – besonders auch Wildtiere in Südafrika,
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung zur Selbsthilfe und Selbstverwirklichung sowie zur Projektunterstützung mit dem Ziel eines menschenwürdigen Lebens,
 - Förderung von „Non-Profit-Organisationen“, die den Vereinszweck verwirklichen.
- (2) Der Zweck des Vereins kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, die diese Mittel zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Der Verein wirbt für die Durchführung dieses Zweckes. Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen, Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und Spenden.
- (4) Der Verein darf alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über eine teilweise oder gänzliche Freistellung von Zahlungen des Beitrages in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied soll schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

- (4) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung rückständige Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu befriedigen.
- (5) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der insbesondere Höhe und Fälligkeit festgelegt werden können.
- (3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende beruft innerhalb von bis zu sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt formelle Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

- (6) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Ein Kandidat der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen, wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine gültige Neuwahl neuer Mitglieder erfolgt ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (9) Der Vorstand kann zur Bearbeitung der Aufgaben des Vereins eine Geschäftsverteilung vornehmen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
- (10) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem 1. Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der 1. Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
- (13) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen.
- (4) Der Beirat fungiert als Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand. Er soll den Vorstand beraten.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

§ 12 Protokolle und Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Die Niederschriften haben insbesondere die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift-Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Eintrittsdatum,
 - Funktion(en) im Verein.
- (2) Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an Dritte. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder bspw. auf seiner Homepage veröffentlichen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies kann insbesondere Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre betreffen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und der Vereinszweckverfolgung nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.



AKANI-SÜDAFRIKA e.V.
building up life

- (5) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er ausgesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das SOS Kinderdorf e. V., derzeit Renatastraße 77 in 80639 München mit der Auflage, dieses zugunsten des SOS Kinderdorfs in Nelspruit (Südafrika) zu verwenden und wird damit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwandt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2019 errichtet.